

Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Dienstältesten Offizier der Royal Air Force in Germany
über die Benutzung des Luft-/Boden-Schießplatzes Nordhorn,
der den britischen Streitkräften
gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut
zur ausschließlichen Benutzung überlassen ist

Der Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Dienstälteste Offizier
der Royal Air Force in Germany

in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2^{ter} ZA/NTS

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung des den britischen Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Luft-/Boden-Schießplatzes Nordhorn (der Schießplatz). Der Abschluß einer Überlassungsvereinbarung nach Art. 48 Abs. 3 ZA/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt unberührt.

Artikel 2

Soweit im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, haben die britischen Streitkräfte das Recht, auf dem Schießplatz nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

Artikel 3

1. Die Bundeswehr setzt für den Schießplatz einen Deutschen Militärischen Vertreter (DMV) ein. Dieser wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des Schießplatzes bei der Verwaltung des Schießplatzes in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in einer zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung vereinbart ist. Die Aufgabenbeschreibung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Die Aufgaben des deutschen Vertreters der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZA/NTS bleiben unberührt.
3. Auf dem Schießplatz wehen die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

Artikel 4

1. An den Wochentagen Montag bis Freitag ist der Schießplatz von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – am Freitag bis 16.30 Uhr – oder bis Sonnenuntergang geöffnet. Dabei ist der frühere Zeitpunkt maßgeblich.
2. a) Die Nutzung des Schießplatzes in den Nachtstunden ist auf die Wochentage Montag bis Donnerstag begrenzt. Sie

beginnt 30 Minuten nach Sonnenuntergang und endet um 23.30 Uhr.

- b) Bei Nacht darf über dem Schießplatz eine Flughöhe von 500 Fuß, im Zielendflug eine Höhe von 200 Fuß über Grund nicht unterschritten werden. Sollten in Übereinstimmung mit Artikel 46 Abs. 2 ZA/NTS Änderungen der deutschen Flugbetriebsbestimmungen bei Nachtflug eingeführt werden, die nur größere Höhen gestatten, gelten diese. Bei Nacht sind nur gerade Überflüge über den Schießplatz gestattet.
3. a) Der Schießplatz ist am letzten Freitag eines Monats, an Samstagen, Sonn- und den in der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen geschlossen.
b) In begründeten Ausnahmefällen kann der Schießplatz im rechtzeitigen Benehmen mit dem DMV an einem anderen als dem letzten Freitag geschlossen werden.
4. a) Während der Sommerferien im Land Niedersachsen ist der Schießplatz durchgehend für 4 Wochen geschlossen. Der Schießplatz ist durchgehend für 2 Wochen geschlossen in einer Zeit, die Weihnachten und den Neujahrstag einschließt.
b) Die Einzelheiten regelt der Kommandant des Schießplatzes im Benehmen mit dem DMV.
5. Im übrigen gilt die von den britischen Luftstreitkräften herausgegebene Örtliche Betriebsanweisung für den Schießplatz in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der DMV wird in den Verteiler und den Änderungsdienst dieser Anweisung aufgenommen.
6. In begründeten Fällen ist der Dienstälteste Offizier der Royal Air Force in Germany berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung von den Bestimmungen dieses Artikels befristete Ausnahmen zuzulassen. Danach eventuell geänderte Betriebszeiten sind den örtlichen Behörden bekanntzumachen.
7. Die britischen Streitkräfte werden eine Reduzierung der in Absatz 1 festgelegten Betriebszeiten vornehmen, sofern Änderungen in der Streitkräftestruktur oder in nationalen Ausbildungsnormen dies gestatten.

Artikel 5

Die britischen Luftstreitkräfte werden unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts in Übereinstimmung mit dem ZA/NTS bei der Nutzung des Schießplatzes durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels 54A ZA/NTS treffen. Vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel 6

1. Die britischen Luftstreitkräfte überlassen der Bundeswehr auf dem Schießplatz Nutzungsanteile zu vereinbarten Zeiten. Die Bundeswehr wird auf der Basis der Gegenseitigkeit Vereinba-

rungen über die Nutzung ihrer Einrichtungen abschließen, soweit diese zur Verfügung stehen.

2. Die britischen Luftstreitkräfte können die Mitbenutzung des Schießplatzes durch Streitkräfte anderer Staaten – in Übereinstimmung mit der entsprechenden Anzeige und dem Genehmigungs- und Koordinierungs-Verfahren – gemäß Artikel 46 ZA/NTS gestatten.
3. Im Fall einer Nutzung durch sonstige Dritte ist der Abschluß einer Mitbenutzungsvereinbarung durch die zuständigen Behörden der Bundesvermögensverwaltung erforderlich.

Artikel 7

Bei einem Zwischenfall, der Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung hat, wird der Kommandeur des Schießplatzes den Übungsbetrieb sofort vorübergehend einstellen und den DMV und die zuständigen deutschen Behörden benachrichtigen. Der Übungsbetrieb kann wieder aufgenommen werden, wenn der Kommandeur des Schießplatzes im Benehmen mit dem DMV die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgestellt hat. Die britischen Luftstreitkräfte und die deutschen Behörden arbeiten bei der Untersuchung des Zwischenfalls eng zusammen.

Artikel 8

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

Artikel 9

1. Diese Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Bei Änderung oder Ergänzung der Örtlichen Betriebsanweisung für den Schießplatz durch die britischen Luftstreitkräfte wird der DMV rechtzeitig beteiligt.
3. Jede Vertragspartei kann die Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Vertragsparteien weitere Nutzungsmodalitäten des Schießplatzes unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 48 und 53 Abs. 1 ZA/NTS beraten.
4. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Dienstältesten Offizier
der Royal Air Force in Germany

Deutscher Militärischer Vertreter auf dem Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn
(DMV Nordhorn)

Aufgabenbeschreibung

1. Allgemein
 - a) Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber der für den Schießplatz zuständigen Dienststelle der britischen Luftstreitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des Schießplatzes in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie nachstehend aufgeführt.
 - b) Der DMV ist grundsätzlich der zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk 24. Er kann seine Aufgaben an den zuständigen deutschen Standortältesten delegieren (z. Z. in Lingen).
2. Im einzelnen

Der DMV

 - a) vertritt die auf den Schießplatz bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber den britischen Luftstreitkräften unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;
 - b) kann Ansprechpartner in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, soweit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zwischen den deutschen Behörden und dem Schießplatzkommandanten her;
 - c) erstellt und übergibt dem Schießplatzkommandanten eine zu aktualisierende Liste der nach Artikel 7 Satz 1 dieser Verwaltungsvereinbarung zu benachrichtigenden deutschen Behörden. Er wird bei Zwischenfällen und Unfällen im Flugbetrieb am Schießplatz beteiligt, sofern das Vorwissen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung hat;
 - d) vertritt die Belange der Bundeswehr bei der Drittnutzung des Schießplatzes gemäß Artikel 6 Abs. 2 dieser Verwaltungsvereinbarung auf Weisung des BMVg;
 - e) arbeitet bei der Regelung der Einzelheiten gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 dieser Verwaltungsvereinbarung mit den zuständigen deutschen Behörden eng zusammen;
 - f) berät und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Kommandanten des Schießplatzes Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung des Schießplatzes;
 - g) unterrichtet den Kommandanten des Schießplatzes über die Bundeswehr, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
 - h) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

Anlage 2

Deutsche Feiertage

Neujahr
 Karfreitag
 Ostersonnabend*)
 Ostersonntag
 Ostermontag
 Maifeiertag
 Himmelfahrt
 Pfingstsonntag
 Pfingstmontag
 Tag der Deutschen Einheit
 Buß- und Betttag
 Heiligabend*)
 1. Weihnachtsfeiertag
 2. Weihnachtsfeiertag

*) mit aufgenommen wegen durchgehend übungsfreier Tage